

= Rundschreiben n. 8

01.12.2009

= Steuerfälligkeiten

+ 16. Dezember +

- Einzahlung der Lohnsteuer und Sozialabgaben der Mitarbeiter, der Quellensteuer auf freiberufliche Leistungen und Kapitalerträge des Monats November
- Einzahlung der MwSt-Schuld des Monats November bei monatlicher Abrechnung
- Einzahlung Gemeindeimmobiliensteuer (ICI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben Nr. 6 vom 16.10.2009 haben wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen im MwSt-Bereich näher beschrieben, welche ab dem 1. Jänner 2010 in Kraft treten werden.

Mit vorliegendem Rundschreiben weisen wir auf die Neuigkeiten hin, welche **ab 2010** für die im Ausland ansässigen Unternehmen gelten, welche sich entweder in Italien **direkt registriert** oder einen **Fiskalvertreter** ernannt haben.

Ab dem 1. Jänner 2010 gilt nämlich die Bestimmung, dass für alle Umsätze mit Leistungsort in Italien, die von einem nicht-ansässigen Unternehmen gegenüber einem MwSt-Pflichtigen in Italien erbracht werden, die Steuerschuldnerschaft zwingend auf den Inländer übergeht. Der Inländer ist also künftig immer verpflichtet, das Verfahren der Eigenrechnung bzw. Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden, und dies unabhängig davon, ob das nicht ansässige Unternehmen in Italien direkt registriert ist oder einen Fiskalvertreter ernannt hat.

Die Neuerung betrifft nicht nur die Dienstleistungen, sondern auch die Lieferungen. Italien hat die in der europäischen MwSt-System-Richtlinie vorgesehene Wahlmöglichkeit zur Gänze ausgeschöpft, im Gegensatz zu Österreich und Deutschland.

Fazit: Die nicht-ansässigen Unternehmen, die in Italien entweder direkt oder durch einen Fiskalvertreter registriert sind, können somit ab 2010 an ihre MwSt-pflichtigen italienischen Kunden keine Rechnung mit italienischer MwSt mehr ausstellen.

Bei Umsätzen gegenüber Nichtunternehmer in Italien oder wenn beide Geschäftspartner nicht in Italien ansässig sind, ist dagegen weiterhin mit italienischer MwSt abzurechnen; hier ergibt sich keine Änderung.

Die direkte Registrierung oder die Ernennung eines Fiskalvertreters wird somit ab dem Jahre 2010 überflüssig, außer es werden Umsätze gegenüber Nichtunternehmer erbracht.

Auch die eventuelle Vorsteuer aus Lieferungen und Leistungen die das nicht ansässige Unternehmen in Italien für die hier durchgeführten Umsätze erworben hat, kann über das neue Vergütungsverfahren zurückverlangt werden, wobei der entsprechende Antrag nun bei der eigenen Finanzverwaltung einzureichen ist.

Merksatz: Inländische Unternehmen und Freiberufler dürfen ab dem 1. Januar 2010 von Fiskalvertretern oder bei direkten Registrierungen von ausländischen Unternehmen, keine Rechnungen mehr mit italienischer MwSt annehmen.

Auch wenn derzeit lediglich ein Entwurf der gesetzvertretenden Verordnung der parlamentarischen Kommission zur Prüfung und Beurteilung weitergeleitet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die endgültige Fassung dem derzeitigen Entwurf entsprechen wird, und im Staatlichen Amtsblatt innerhalb 31.12.2009 veröffentlicht wird, damit es am 1. Januar 2010 in Kraft treten kann.

Abschließend möchten wir alle ausländischen Mandanten bitten, welche sich in Italien direkt registriert oder einen Fiskalvertreter ernannt haben, unserer Kanzlei, schriftlich bis zum **8. Dezember 2009** mitzuteilen, ob Sie beabsichtigen diese Umsatzsteuerposition in Italien aufzulösen.

Die ausländischen Mandanten die Umsätze gegenüber Nichtunternehmer ausführen, haben dagegen weiterhin die Pflicht sich in Italien direkt oder mittels eines Fiskalvertreters registrieren zu lassen.

Für jegliche Fragen können Sie sich jederzeit an einen Berater wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam